

AGB · ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# Allgemeine Geschäfts- bedingungen.

Vertragliche Grundlagen für Beauftragungen der Scalableloops GmbH —  
Stand 21. Mai 2026. Gelten für alle Angebote und Aufträge, sofern nicht im  
Einzelvertrag schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

Scalableloops GmbH · München · Stand 05/2026 · v 1.2

# GRUNDLAGEN.

## § 1 Geltungsbereich & Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen der Scalableloops GmbH, Hopfenstraße 8, 80335 München (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Scalableloops“) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) in den Bereichen Online-Marketing, Performance-Marketing, IT-Systeme, KI-Implementierung, Software-Entwicklung und Hosting.

(2) Soweit Aufträge in operativer Durchführung durch verbundene Unternehmen oder Partner-Firmen des Auftragnehmers (insbesondere die Spektrum-Gruppe) erbracht werden, gelten diese AGB unverändert weiter. Vertragsführer und Lizenzgeber gegenüber dem Auftraggeber bleibt in jedem Fall die Scalableloops GmbH; die operative Vertragspartei (Spektrum-Gruppe oder andere) handelt mit ausdrücklicher Lizenz und Erlaubnis von Scalableloops.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

(4) Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB.

## § 2 Vertragsschluss & Schriftform

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Einzelangebot nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Bindungsfrist ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Eine eingescannte oder qualifiziert elektronisch signierte Annahme genügt der Schriftform.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

# LEISTUNGSUMFANG.

## § 3 Leistungsumfang & Mitwirkungspflichten

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem jeweiligen Angebot. Über das Angebot hinausgehende Leistungen werden separat beauftragt und nach dem im Angebot ausgewiesenen Stundensatz vergütet.

(2) Bei Online-Marketing-Leistungen (Performance-Marketing-Betreuung, Kampagnen-Management, Reporting, Creative-Produktion, AIO-Optimierung, SEO) steuert der Auftragnehmer Werbebudgets, Gebote, Zielgruppen, Anzeigen und Kampagnen-Strukturen eigenverantwortlich im Rahmen des im Angebot vereinbarten Monatsbudgets. Innerhalb dieses Rahmens kann der Auftragnehmer Budgets zwischen Kampagnen, Plattformen und Zielgruppen umverteilen, anpassen und optimieren. Erhöhungen über den vereinbarten Monatsrahmen hinaus bedürfen der Freigabe des Auftraggebers.

(3) **Nicht im Festpreis bzw. Honorar enthalten** sind insbesondere — sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders geregelt —:

- Werbebudgets und Schaltkosten der Werbeplattformen (Meta, Google, LinkedIn, TikTok u. a.);
- KI-Betriebs-Kosten (API-Tokens, Inference- und Generierungskosten für Text-, Bild-, Video- und Audio-Modelle wie OpenAI, Anthropic, Google Gemini/Veo/Imagen u. a.);
- Hosting-, Cloud-, Compute- und Speicher-Kosten externer Dienstleister;
- Lizenzgebühren Dritter (Stock-Material, Fonts, Tracking-/Analyse-Tools, SaaS-Abos);
- behördliche oder rechtsanwaltliche Gebühren.

Diese Kosten trägt der Auftraggeber direkt; ein Treuhand-Verhältnis besteht nicht. Werbe- und Tracking-Konten (Meta, Google, on Office u. a.) laufen auf den Namen des Auftraggebers; der Auftragnehmer arbeitet mit Zugriff, ohne selbst Account-Inhaber zu sein.

(4) Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Maßnahmen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Performance-Schwankungen, Plattform-Richtlinien-Änderungen, Algorithmus-Updates, Account-Sperren oder Sichtbarkeits-Veränderungen in KI-Antwort-Systemen (ChatGPT, Perplexity, Google AI Overview u. a.) liegen außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers und begründen keine Haftung.

(5) Der Auftraggeber stellt für sämtliche Werbe-Inhalte, Markenmaterialien, Bilder, Texte, Logos und Daten, die er dem Auftragnehmer überlässt oder zur Veröffentlichung freigibt, sicher, dass er über alle erforderlichen Rechte (Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Wettbewerbsrecht) verfügt. Mit der Freigabe einzelner Inhalte zur Schaltung übernimmt der Auftraggeber die inhaltliche Verantwortung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen solcher Rechte frei.

(6) Zeit- und Lieferangaben des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Fixtermin schriftlich vereinbart sind. Verzögerungen aus mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers (verspätete Freigaben, fehlende Materialien, fehlende Konten-Zugänge) gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

(7) Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner Leistungen Dritte (Subunternehmer) einsetzen; der Auftragnehmer bleibt Vertragspartner und Verantwortlicher gegenüber dem Auftraggeber (siehe § 8).

(8) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen unentgeltlich bereit, insbesondere Zugang zu Werbe-, CRM- und Analyse-Konten, Daten, Ansprechpartnern, Markenmaterial und inhaltliche Freigaben.

# VERTRAG & LIZENZ.

## § 4 Kreative Freiheit & Änderungswünsche

(1) Im Rahmen des beauftragten Projekts steht dem Auftragnehmer gestalterische und konzeptionelle Freiheit zu, um angemessene Lösungen zu entwickeln. Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers werden im vereinbarten Leistungsumfang berücksichtigt.

(2) Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Änderungswünsche — insbesondere zusätzliche Korrekturschleifen über die im Angebot vereinbarte Anzahl hinaus, neue Inhalte oder konzeptionelle Richtungswechsel — gelten als Erweiterung des Auftrags. Sie werden vor Umsetzung gesondert abgestimmt und nach Stundensatz oder gesondertem Festpreis vergütet.

(3) Verzögerungen aus verspäteten Rückmeldungen, fehlenden Materialien oder fehlenden Freigaben des Auftraggebers verschieben Zeitpläne entsprechend. Der Auftragnehmer kann den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

## § 5 Preise, Vergütung & Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im jeweiligen Angebot genannten Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Zahlungen sind, soweit im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

(3) Bei Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu berechnen.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

## § 6 Nutzungs-Lizenz & Urheberrecht

(1) Sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte am vom Auftragnehmer gelieferten System — einschließlich Source-Code, Architektur, Modul-Logiken, KI-Workflows, Schaltzentrale, Dokumentation und Plattform-Komponenten (z. B. Momentsuite) — verbleiben uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Eine Übertragung dieser Rechte findet ausdrücklich nicht statt.

(2) Der Auftraggeber erhält an dem für ihn entwickelten System eine dauerhafte, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare Nutzungs-Lizenz für den operativen Betrieb im eigenen Unternehmen. Die Lizenz wird mit vollständiger Zahlung des Festpreises wirksam und bleibt auch nach Ende des Wartungs- oder Begleitvertrags bestehen.

(3) Plattform-Komponenten, die der Auftragnehmer als eigenständige SaaS-Produkte betreibt (insbesondere Momentsuite), werden im Rahmen einer separaten Service-Lizenz zur Nutzung bereitgestellt. Betrieb, Hosting, Wartung und Weiterentwicklung bleiben in der Verantwortung des Auftragnehmers; ein Anspruch des Auftraggebers auf Source-Code-Zugang oder Eigenbetrieb besteht für diese Komponenten nicht.

(4) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Rahmen des Auftrags erbrachte Leistungen (z. B. Konzepte, Implementierungen, Kampagnen-Ergebnisse) anonymisiert oder mit ausdrücklicher Freigabe des Auftraggebers zu Referenzzwecken in der eigenen Außendarstellung zu verwenden (Portfolio, Case-Studies, Pitch-Unterlagen, Eigenwerbung).

(5) Vom Auftraggeber bereitgestellte oder im Auftrag erfasste Daten, Konfigurationen sowie die Marketing-, CRM- und Tracking-Konten (Meta, Google, on Office u. a.) verbleiben im Eigentum bzw. in der Kontoinhaberschaft des Auftraggebers.

# SCHUTZKLAUSELN.

## § 7 Wiederverkaufs- & Übertragungs-Verbot

- (1) Dem Auftraggeber ist es untersagt, das gelieferte System — ganz oder in Teilen — an Dritte zu veräußern, weiterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise wirtschaftlich zu verwerten.
- (2) Untersagt ist insbesondere auch die Übertragung der Nutzungs-Lizenz an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, an Erwerber im Rahmen eines Anteils- oder Asset-Deals sowie an Nachfolge-Gesellschaften, soweit der Auftragnehmer einer solchen Übertragung nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Eine Zustimmung kann der Auftragnehmer von der Vereinbarung angemessener zusätzlicher Lizenzgebühren abhängig machen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.
- (4) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 oder Abs. 2 ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nutzungs-Lizenz fristlos zu widerrufen. Zusätzlich schuldet der Auftraggeber als pauschalierten Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % des ursprünglichen Auftragswerts pro Verstoß; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

## § 8 Subunternehmer & Partner-Firmen

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungen geeignete Subunternehmer einzusetzen. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist hierfür nicht erforderlich, sofern die Letztverantwortung beim Auftragnehmer verbleibt.
- (2) Im Rahmen einer Konzern- oder Partner-Konstellation (insbesondere mit der Spektrum-Gruppe) kann die operative Vertragsdurchführung gegenüber dem Auftraggeber durch ein verbundenes Unternehmen erfolgen. Die Scalableloops GmbH bleibt in diesem Fall vertragsführender Lizenzgeber; das verbundene Unternehmen handelt mit ausdrücklicher Erlaubnis von Scalableloops und ist im Verhältnis zum Auftraggeber zur Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten berechtigt und verpflichtet.
- (3) Subunternehmer- und Partner-Leistungen werden ausschließlich über den Auftragnehmer oder das ausführende verbundene Unternehmen abgerechnet. Eine direkte vertragliche Beziehung zwischen Auftraggeber und Sub-Sub-Unternehmern entsteht nicht.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetzte Subunternehmer und Partner-Firmen auf die Wahrung der Vertraulichkeit (§ 13) und die Beachtung des Datenschutzes (§ 11) verpflichtet sind.

## § 9 Abwerbe-Verbot

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Vertragsende keine Mitarbeitenden, Geschäftsführer oder fest gebundenen Freelancer des Auftragnehmers abzuwerben oder direkt zu beschäftigen.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahres-Bruttogehalts der abgeworbenen Person an den Auftragnehmer zu zahlen, mindestens jedoch 50.000 €. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

## § 10 Wettbewerbsfreiheit des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, gleichartige Leistungen auch für andere Auftraggeber, einschließlich Wettbewerber des Auftraggebers, zu erbringen. Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.
- (2) Mandant-spezifische Daten, Konfigurationen, Strategien und konkrete Kampagnen-Inhalte des Auftraggebers werden vertraulich behandelt (§ 14) und nicht in Mandanten anderer Kunden übertragen. Methodische Erkenntnisse, generische Best Practices, Branchen-Benchmarks und vom Auftragnehmer entwickelte Modul-Architekturen dürfen dagegen mandantenübergreifend weiterverwendet werden.
- (3) Eine Pflicht zur Offenlegung anderer Mandate des Auftragnehmers besteht nicht; auf Anfrage wird in zumutbarem Umfang über potenzielle Interessenkonflikte aufgeklärt.

# RISIKO.

## § 11 Gewährleistung

- (1) Für vereinbarte Werkleistungen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Abnahme des jeweiligen Moduls bzw. ab Abnahme des Gesamtwerks.
- (2) Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer beseitigt berechtigt geltend gemachte Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- (3) Über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Fehlerbehebung erfolgt im Rahmen eines Hosting- & Wartungsvertrags oder nach vereinbartem Stundensatz.
- (4) Bei Online-Marketing- und Performance-Leistungen schuldet der Auftragnehmer die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Maßnahmen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Eine Garantie für bestimmte Conversion-Zahlen, Lead-Mengen, Umsatzwerte, Rankings, Reichweiten oder Sichtbarkeit in KI-Antwortsystemen wird ausdrücklich nicht übernommen; eine Rücknahme bereits erbrachter Leistungen oder eine Geld-zurück-Garantie findet nicht statt.

## § 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die Höhe des Auftragsvolumens des betreffenden Einzelvertrags.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit außerhalb wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht Abs. 1 greift.
- (5) Für Schäden aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten haftet der Auftragnehmer nur in dem Umfang, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.
- (6) Bei behebbaren Mängeln entsteht eine Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers erst dann, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Mangel schriftlich angezeigt hat und der Auftragnehmer ihn innerhalb von zehn (10) Werktagen nicht behoben hat. Ausfälle, Funktionsstörungen oder Richtlinien-Änderungen externer Dienste (Werbe-Plattformen, KI-Anbieter, Cloud-Provider) begründen keine Haftung des Auftragnehmers, sofern kein grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

# DATEN & VERTRAULICHKEIT.

## § 13 Datenschutz & Auftragsverarbeitung

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

(2) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) nach Art. 28 DSGVO auf Grundlage des vom Auftragnehmer bereitgestellten Mustervertrags. Abweichende Mustervertrags-Vorlagen des Auftraggebers werden geprüft; abweichende Konditionen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber bleibt datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Die Daten-Hoheit über alle erfassten und verarbeiteten Daten verbleibt beim Auftraggeber (vgl. § 5 Abs. 4).

## § 15 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen — insbesondere Angebote, Kalkulationen, Strategien, Performance-Daten, Source-Code, Konzepte und Geschäftsgeheimnisse — vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsende.

(3) Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden.

# KI-HAFTUNG.

## § 14 EU-AI-Act-Pflichten

(1) Der Auftragnehmer liefert die eingesetzten KI-Modelle einschließlich einer Risiko-Klassifikations-Empfehlung gemäß VO (EU) 2024/1689 (EU AI Act).

(2) Die rechtliche Betreiber-Verantwortung für den Einsatz der KI-Systeme im laufenden Geschäftsbetrieb trägt der Auftraggeber. Dies umfasst insbesondere die Transparenz-Pflichten gegenüber betroffenen Personen, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie die fortlaufende Risiko-Bewertung im Einsatz.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Pflichten im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs.

(4) KI-Systeme sind nicht-deterministisch und können trotz sorgfältiger Konfiguration Halluzinationen, sachliche Fehler, statistische Verzerrungen, Urheber- oder persönlichkeitsrechtlich bedenkliche Elemente sowie unerwartete Reaktionen externer Plattformen erzeugen. Der Auftraggeber ist als Betreiber im Sinne von Art. 26 EU-AI-Act für die menschliche Aufsicht im Echtbetrieb verantwortlich.

(5) Der Auftraggeber prüft jeden KI-Output (Texte, Bilder, Videos, Empfehlungen, Klassifikationen, Budget-Vorschläge) vor Veröffentlichung oder Weiterverwendung in eigener Verantwortung. Mit Freigabe oder mit Aktivierung einer autonomen Pipeline durch den Auftraggeber übernimmt er die volle inhaltliche und rechtliche Verantwortung gegenüber Dritten.

(6) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von § 11 ausdrücklich nicht für Schäden, die aus folgenden Ursachen entstehen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt:

- vom Auftraggeber freigegebene oder durch von ihm aktivierte autonome Pipelines veröffentlichte KI-Inhalte (Wettbewerbs-, Urheber-, Marken-, Persönlichkeitsrechts-Verstöße);
- algorithmus- oder KI-getriebene Budget-Optimierungen und Gebots-Anpassungen innerhalb des vereinbarten Budget-Rahmens;
- Account-Sperren, Reichweiten- oder Sichtbarkeits-Veränderungen durch automatisierte Plattform-Entscheidungen (Meta, Google, KI-Antwort-Systeme);
- halluzinierte Fakten, Zahlen, Quellenangaben in KI-Outputs, die der Auftraggeber ungeprüft übernommen hat;
- Conversion-Einbrüche oder Performance-Verluste aus Plattform-Richtlinien-Änderungen, Tracking-Ausfällen oder Cookie-Veränderungen.

(7) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Abmahnungen, Schadensersatz-Forderungen, Bußgeldern) frei, die aus KI-Inhalten resultieren, welche der Auftraggeber freigegeben oder über autonome Pipelines veröffentlicht hat, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten.

# BEENDIGUNG.

## § 16 Audit-Recht

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einmal jährlich nach Ankündigung mit angemessener Frist die Einhaltung der Lizenzbedingungen (§§ 5, 6) beim Auftraggeber im Rahmen einer Stichproben-Prüfung zu überprüfen.

(2) Die Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten und in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise. Eingesehene Daten unterliegen der Vertraulichkeit gemäß § 13.

## § 17 Kündigung & Vertragsende

(1) Werkverträge (Setup-Pakete) enden mit der Abnahme des vereinbarten Gesamtwerks. Eine ordentliche Kündigung vor Abnahme ist ausgeschlossen.

(2) Wartungs- und Hosting-Verträge laufen monatlich und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Tritt der Auftraggeber nach Vertragsschluss, aber vor Beginn der Leistungserbringung vom Vertrag zurück, wird eine Ausfallpauschale fällig: bei Rücktritt mehr als zwei Wochen vor vereinbartem Vertragsbeginn 25 % des Auftragswerts; bei Rücktritt innerhalb von zwei Wochen vor Vertragsbeginn 50 %; bei Rücktritt innerhalb von einer Woche vor Vertragsbeginn 75 %. Bereits erbrachte Vorarbeiten werden zusätzlich auf Stundenbasis abgerechnet.

(5) Nach Vertragsende erhält der Auftraggeber eine Daten-Ausleitung in branchenüblichen Standardformaten (z. B. CSV, JSON, SQL-Dump). Weitergehende Migrations- oder Konvertierungs-Leistungen, individuelle Schnittstellen-Anbindungen an Nachfolge-Systeme sowie Schulungen zur Eigenfortführung werden gesondert nach Stundensatz beauftragt und vergütet. Die Nutzungs-Lizenz gemäß § 6 Abs. 2 bleibt von der Vertragsbeendigung unberührt, sofern der Festpreis vollständig bezahlt wurde.

## § 18 Höhere Gewalt

Soweit Leistungen aufgrund höherer Gewalt — insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Streik, hoheitliche Maßnahmen, längere Ausfälle von Cloud-Anbietern — nicht erbracht werden können, ruhen die wechselseitigen Vertragspflichten für die Dauer des Hindernisses. Schadenersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

# SCHLUSS.

## § 19 Streitbeilegung

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verpflichten sich beide Parteien, zunächst eine gütliche Einigung im direkten Gespräch anzustreben.
- (2) Kommt eine Einigung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach erster schriftlicher Reklamation zustande, steht beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.
- (3) An einer außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle nimmt der Auftragnehmer nicht teil (§ 36 VSBG — nicht anwendbar im B2B-Bereich).

## § 20 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## § 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (3) Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.

## § 22 Änderungen dieser AGB

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um sie an geänderte gesetzliche oder höchstrichterliche Vorgaben anzupassen oder um Regelungslücken zu schließen.
- (2) Anpassungen werden dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Auf diese Zustimmungsfiktion wird der Auftraggeber in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.
- (3) Wesentliche Änderungen, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags zu Lasten des Auftraggebers verschieben, bedürfen seiner ausdrücklichen Zustimmung.

**Scalableloops GmbH** · Hopfenstraße 8, 80335 München · Innstraße 84b, 94036 Passau · Lohbruck 22, 84307 Eggenfelden

E-Mail [hello@scalableloops.ai](mailto:hello@scalableloops.ai) · Telefon +49 151 1576 5566 · Web [scalableloops.ai](https://scalableloops.ai)

Geschäftsführer: Nikolai Schöbel, Jeremias Burger · Handelsregister und USt-ID auf Anforderung · AGB-Fassung v 1.2, Stand 21. Mai 2026